

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 271

ausgegeben am 19. August 2016

Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBI. 1923 Nr. 4, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 445 Abs. 1, 1a und 2

1) Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem
Wert sind Eigentum des Landes.

1a) Ohne Genehmigung des Amtes für Kultur können solche Sachen
nicht veräussert werden. Sie können weder eressen noch gutgläubig
erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

2) Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufge-
funden werden, und der Finder sind verpflichtet, dem Amt für Kultur
hiervon Mitteilung zu machen. Der Eigentümer des Grundstückes hat
ihre Ausgrabung gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 6/2016 und 66/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kulturgütergesetz vom 9. Juni 2016 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef